

Verordnung des Landkreises Halberstadt über das Landschaftsschutzgebiet

"Huy"

LSG 0026 HBS

Aufgrund der §§ 20, 26 und 27 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11. Februar 1992 (GVBl. LSA S. 108), geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1994 (GVBl. LSA S. 608), wird verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das im § 2 festgelegte Gebiet im Landkreis Halberstadt wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung "Huy" und hat eine Größe von 5 498 ha.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt den Höhenzug des Huy im nordöstlichen Harzvorland zwischen den Gemeinden Dardesheim im Westen, Schwanebeck im Osten, Badersleben, Huy-Neinstedt, Anderbeck, Dingelstedt und Eilenstedt im Norden sowie Athenstedt, Aspenstedt und Sargstedt im Süden.
- (2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in der als Anlage zu dieser Verordnung mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50000 dargestellt. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist außerdem in einem aus 17 Einzelkarten bestehenden, nicht veröffentlichten Kartensatz im Maßstab 1:10000 dargestellt. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der in den Karten dargestellten Punktreihe.

Stellt ein Weg bzw. eine Straße die Grenze dar, befindet sich der Weg bzw. die Straße nicht im Landschaftsschutzgebiet. Öffentliche Straßen sind nicht Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes. Übersichtskarte und Kartensatz sind Bestandteil dieser Verordnung.

- (3) Der nicht veröffentlichte Kartensatz ist beim Landkreis Halberstadt, untere Naturschutzbehörde, hinterlegt und kann dort kostenlos von jedermann während der Dienstzeiten eingesehen werden.
- (4) Mehranfertigungen des nicht veröffentlichten Kartensatzes befinden sich beim Sitz der Verwaltungsgemeinschaft (VG) "Aue-Fallstein" in Deersheim, der VG "Harzvorland-Huy" in Ströbeck, der VG "Huy" in Dingelstedt, der VG "Schwanebeck" in Schwanebeck und der VG "Halberstadt" in Halberstadt sowie bei den in Abs. 5 genannten Mitgliedsgemeinden, die Flächenanteile an dem Landschaftsschutzgebiet haben und können dort kostenlos von jedermann während der Dienstzeiten eingesehen werden.
- (5) Flächenanteile an dem Landschaftsschutzgebiet haben folgende Gemeinden:

Anderbeck
Aspenstedt
Athenstedt
Badersleben
Dardesheim
Dingelstedt
Eilenstedt
Halberstadt
Huy-Neinstedt
Sargstedt
Schwanebeck
Zilly

§ 3 Schutzzweck

- (1) Der nachfolgend näher beschriebene landschaftliche Charakter des Landschaftsschutzgebietes ist zu erhalten. Er wird bestimmt durch die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes. Die Landschaft des Huy, eines sanft aufragenden Muschelkalkrückens im nordöstlichen Harzvorland, hat wegen der vielfältigen Ausstattung mit verschiedenen Landschaftselementen eine besondere Bedeutung für die ökologische Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und für die naturverbundene Erholung des Menschen.

Der Charakter des Landschaftsbildes wird insbesondere bestimmt durch:

1. artenreiche Waldgesellschaften mit Buchen- und Buchenmischwäldern an der Grenze ihres Verbreitungsgebietes und mit trocken-warm geprägten Eichen- und Eichenmischwäldern;
 2. historische Nutzungsweisen, wie Niederwaldwirtschaft und Waldweide, entstandene Waldformationen, die Vorkommen zahlreicher gefährdeter Pflanzenarten aufweisen;
 3. sich an den Wald anschließende Offenlandbereiche mit großflächigen Halbtrocken- und Trockenrasen sowie eingestreuten Trockengebüschen;
 4. zahlreiche Streuobstwiesen, die besonders die Umgebung der Ortslagen prägen und vielfach die Verbindung zu den bewaldeten Kammlagen herstellen;
 5. eine durch ein gehölzgesäumtes Wegenetz, Hecken, Bachtälchen und ein bewegtes Relief gegliederte Ackerlandschaft;
 6. besonders am Nord- und Südrand des Huy austretende Schichtquellen und die dazugehörigen Fließgewässer mit ihren Talräumen;
 7. das Freisein des Außenbereiches von Bebauung aufgrund der traditionellen Siedlungsentwicklung im Gebiete mit einer Konzentration der Bebauung auf die Ortslagen;
 8. die von Untergrund, Böden und besonderen klimatischen Verhältnissen bedingte naturnahe Vegetation.
- (2) Der besondere Schutzzweck der Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet ist:
1. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes, insbesondere
 - des Waldes,
 - der Streuobstwiesen,
 - der Trocken- und Halbtrockenrasen,
 - des Dauergrünlandes,
 - der Hecken und Feldgehölze,
 - der Lebensstätten der heimischen Pflanzen- und Tierwelt,
 - der Kleingewässer und der naturnahen Fließgewässer mit den dazugehörigen Talräumen und Quellbereichen sowie der natürlichen gewässerbegleitenden Vegetation,
 - des Reliefs und der landwirtschaftlich genutzten Böden,
 - des gehölzgesäumten Wegenetzes in der offenen Landschaft,
 um die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten bzw. wiederherzustellen und um das Landschaftsbild zu pflegen, zu beleben und zu gliedern;
 2. die Erhaltung bzw. Verbesserung der Ruhe und der Eignung des geschützten Gebietes für die ungestörte Erholung in Natur und Landschaft;

3. die Nutzung der Funktion des Gebietes als Pufferzone für Naturschutzgebiete und Naturdenkmale;
 4. die Freihaltung des Landschaftsschutzgebietes von Bebauung und die landschaftliche Einbindung von Ortsrändern, Gartenlaubenkolonien, Anwesen und sonstigen baulichen Anlagen;
 5. die Erhaltung des Waldes in dem Maße, daß er auf Dauer eine bestmögliche Nutz-, Schutz-, Erholungs- und ökologische Funktion ausüben kann, durch
 - naturnahe Waldwirtschaft,
 - Entwicklung und Erhaltung mehrstufiger Waldränder,
 - Schutz der in den Wäldern liegenden nicht waldbestockten Flächen, die für eine große Artenvielfalt besonders bedeutsam sind;
 6. die Erhaltung, die Pflege und die Neubegründung von Streuobstwiesen;
 7. die Erhaltung und Pflege der Trocken- und Halbtrockenrasen;
 8. eine ökologisch ausgerichtete und der Bodenerosion entgegenwirkende Bewirtschaftung der Ackerflächen;
 9. die Erhaltung von geowissenschaftlich wertvollen Flächen und Objekten für Forschung, Lehre und Heimatpflege.
1. Ortsfeste Draht- und Rohrleitungen, ortsfeste Werbeanlagen, Einfriedungen mit Ausnahme von Kulturzäunen der Forstwirtschaft und Weidezäunen, ortsfeste Kanzeln in der offenen Landschaft und auf Waldwiesen, militärische Anlagen, offene Schutzhütten, öffentliche Toiletten, öffentliche Spiel-, Grill-, Rast- und Badeplätze zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn die Handlungen keiner baurechtlichen Entscheidung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind;
 2. Plätze und Wege neu anzulegen, wesentlich zu verbreitern, auszubauen oder erstmals zu versiegeln; sowie Reit- und Radwanderwege auszuweisen;
 3. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten oder für diesen zugelassenen Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder diese sowie Anhänger abzustellen;
 4. Hinweis- und Werbeschilder aller Art anzubringen, soweit sie sich nicht auf den Natur- und Landschaftsschutz, den Wasserschutz einschließlich der Kennzeichnung wasserwirtschaftlicher Anlagen, den ordnungsgemäßen Forst- und Jagdbetrieb oder die Verkehrsregelung durch amtliche Schilder beziehen oder Wanderwege oder ausgewiesene Reitwege kennzeichnen und nicht größer als 1 m² sind;
 5. Maßnahmen zur Erkundung und zum Ausbau von Lagerstätten zur Förderung von Bodenschätzen, Bodenbestandteilen durchzuführen, mit denen Veränderungen an der belebten Bodenschicht oder erhebliche Geräuschemissionen verbunden sind;
 6. organisierte Wander- und Sportveranstaltungen oder andere gesellige

§ 4

Erlaubnisvorbehalt

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen folgende Handlungen der vorherigen Erlaubnis durch die untere Naturschutzbehörde, sofern sie nicht nach § 7 freigestellt sind:

Veranstaltungen, auch auf Reittieren, auf Geräten, wie z. B. Skiern, Schlitten, Fahrrädern oder zu Fuß mit mehr als 100 Personen einschließlich dem Betreuungspersonal durchzuführen. Ausgenommen sind Veranstaltungen, die auf dafür zugelassenen Einrichtungen wie Reit-, Sport- oder Grillplätzen stattfinden;

7. bisher nicht forstlich genutzte Grundflächen erstmalig aufzuforsten oder Weihnachtsbaumkulturen anzulegen;
 8. Flurgehölze aller Art, wie Feldgehölze, Baumgruppen, Gebüsche, Hecken, Einzelbäume, Baumreihen oder Waldränder zu beseitigen oder zu verändern oder zu beschädigen. Zulässig bleiben unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die der Erhaltung oder der Förderung dieser Gehölze oder der Freihaltung angrenzender Nutzflächen; einschließlich von Straßen, Wegen, Plätzen, Gebäuden und für den allgemeinen Tourismus bedeutsame Sichtschneisen oder ober- und unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen oder von Waldrändern im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft dienen;
 9. Teiche anzulegen oder zu erweitern;
 10. Osterfeuerveranstaltungen durchzuführen.
- (2) Die Erlaubnis ist von der unteren Naturschutzbehörde auf Antrag zu erteilen, wenn der Charakter des Landschaftsschutzgebietes oder von Teilen desselben und der besondere Schutzzweck (§ 3) nicht beeinträchtigt werden.

§ 5 Verbote

In dem Landschaftsschutzgebiet sind folgende Handlungen verboten:

1. die Errichtung und wesentliche Veränderung von baulichen Anlagen aller Art einschließlich der dazu notwendigen Verkehrsflächen sowie von Golf-, Sport- und Campingplätzen, auch wenn die Handlungen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind. Nicht unter dieses Verbot fallen Anlagen, die im § 4 Absatz 1 Nr. 1 genannt sind;
2. Gewässer und Feuchtflächen aller Art, wie z. B. Quellen, Tümpel, Weiher, Teiche, Naßstellen, Röhrichte, Sümpfe, Gräben sowie Bäche, oder andere Fließgewässer sowie die hieran gebundene Vegetation oder Tierwelt zu verändern oder zu beseitigen, soweit dies nicht der Wiederherstellung und Pflege naturnaher Gewässer und Feuchtgebiete unter Beachtung der wasser- und naturschutzrechtlichen Vorschriften dient;
3. bedeutsame geologische Erscheinungen wie Felsen, Terrassenkanten oder Höhlungen sowie sonstige für die geowissenschaftliche Forschung und Lehre genutzte Aufschlüsse zu beseitigen oder diese und die sonstige Bodengestalt wesentlich zu verändern;
4. Gesteine und Mineralien zu sammeln, wenn das Sammeln zu gewerblichen Zwecken erfolgt oder wenn dabei die belebte Bodenschicht verletzt wird;
5. Fahrzeuge oder Anhänger zu waschen;

6. Fahrräder auf Fuß- und Pirschpfaden, Holzrückelinien oder sonst außerhalb von Wegen zu benutzen;
7. das Reiten außerhalb öffentlicher Wege und auf nicht ausdrücklich für diesen Zweck ausgewiesenen und gekennzeichneten Wegen;
8. Feuer außerhalb von Einrichtungen zu entzünden, die für den Betrieb eines Feuers vorgesehen sind;
9. nicht ortsfeste Werbeeinrichtungen und - außerhalb von zugelassenen Grillplätzen - nicht ortsfeste Verkaufseinrichtungen aufzustellen;
10. auf nicht dafür vorgesehenen, gekennzeichneten Plätzen zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen und andere für den Aufenthalt geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen;
11. die Ruhe durch Lärmen oder auf andere Weise zu stören, insbesondere durch Tonwiedergabegeräte, Lautsprecher u. ä.;
12. Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes in andere Nutzungsarten umzuwandeln;
13. Dauergrünland zur Ackernutzung umzuwandeln;
14. ungenutzte Flächen umzubrechen oder in Nutzung zu nehmen;
15. Modellflugplätze anzulegen oder motorgetriebene Modellflugzeuge zu betreiben; Hängegleiter zu verwenden oder Drachenfliegen durchzuführen.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte sind nach Maßgabe des § 27 NatSchG LSA verpflichtet, die folgenden Maßnahmen zur Pflege oder Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes zu dulden:
 1. die Kenntlichmachung des Landschaftsschutzgebietes durch hierfür vorgesehene amtliche Schilder sowie die Aufstellung sonstiger Hinweistafeln, die sich auf den Landschaftsschutz beziehen, durch die untere Naturschutzbehörde gemäß § 55 Abs. 1 NatSchG LSA;
 2. das Mähen oder/und die Beweidung und die Beseitigung von Gehölzaufwuchs auf Trocken- und Halbtrockenrasen;
 3. das Mähen oder/und die Beweidung und die Beseitigung von Gehölzaufwuchs oder die Nachpflanzung von Obstbäumen zum Erhalt und zur Pflege von Streuobstwiesen.
- (2) Aufgrund des § 27 Abs. 1 NatSchG LSA können weitere Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gegenüber den Eigentümern und Nutzungsberechtigten angeordnet werden, die von diesen zu dulden sind.
- (3) Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 läßt die Naturschutzbehörde nach rechtzeitiger Ankündigung durchführen. Auf Antrag soll sie den Eigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten gestatten, selbst für die Maßnahmen zu sorgen.

§ 7 Freistellung

Keinen Einschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen:

1. die nach § 8 Abs. 2 NatSchG LSA ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bislang dafür genutzten Flächen sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich der hierzu erforderlichen Benutzung von Kraftfahrzeugen; § 4 bleibt unberührt;
2. das Fahren mit Kraftfahrzeugen auf Flächen und Wegen in Ausübung hoheitlicher Aufgaben;
3. das Fahren von Kraftfahrzeugen zum Zweck der Unterhaltung und Instandsetzung von ober- und unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen, von Straßen, Wegen und oberirdischen Gewässern sowie Einrichtungen der Telekommunikation;
4. das Aufstellen von Schneeschutzanlagen im Rahmen des Winterdienstes einschließlich der hierzu erforderliche Benutzung von Kraftfahrzeugen.

§ 8 Befreiungen

Von den Verboten und Geboten dieser Verordnung kann gemäß § 44 NatSchG LSA die untere Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung gewähren, wenn:

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 9 Verfahren für Erlaubnisse und Befreiungen

- (1) Die Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 4 Abs. 2 oder Befreiung gemäß § 8 ist beim Landkreis Halberstadt als untere Naturschutzbehörde schriftlich unter Darlegung der Gründe und Beifügung eines Lageplanes zu beantragen.

Von der Vorlage eines Lageplanes kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn dies aus sachlichen Gründen nicht erforderlich ist oder der örtliche Bezug der beantragten Erlaubnis oder Befreiung auch ohne Lageplan zweifelsfrei zu erkennen und klar abgrenzbar ist.

- (2) Die Erlaubnis oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie kann gemäß § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18. August 1993 (GVBl. LSA S. 412) mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG LSA handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne schriftliche Erlaubnis Handlungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 - 10 vornimmt, den in § 5 aufgeführten Verboten oder einer nach § 6 bestehenden Duldungspflicht zuwiderhandelt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 57 Abs. 2 Nr. 3 NatSchG LSA mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 11 Außerkräfttreten von Rechtsvorschriften

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten für das Gebiet des Landkreises Halberstadt folgenden Rechtsvorschriften außer Kraft:

1. Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Kreisen Oschersleben und Wernigerode (Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Magdeburg vom 23. Mai 1939).
2. Verordnung zur einstweiligen Unterschutzstellung der nicht bewaldeten Huyhanglagen als Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes Huy im Gebiet des Landkreises Halberstadt (Beschluß Nr. 0056(x)/90 des Kreistages Halberstadt vom 20.12.1990), aufrecht erhalten durch Bekanntmachung des Landkreises Halberstadt vom 14.12.1992.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Halberstadt in Kraft.

Halberstadt, den 15. Juli 1997


Kube
Landrat

Anlage
Übersichtskarte 1:50000